

Stadt Wermelskirchen

Haupt- und Personalamt

Bearbeiter/in: Herr Scholz	Telefon: 100	Aktenzeichen: 10/100-00	Datum: 11.11.2014	
Dokumententyp: <input type="checkbox"/> Interner Vermerk <input checked="" type="checkbox"/> Internes Schreiben	Empfänger: Herrn Ersten Beigeordneten Jürgen Graef über Herrn Bürgermeister Eric Weik			
Betreff: Entsendung von Vertretern des Seniorenbeirates in die Ausschüsse des Rates mit Rederecht				
Bezug: <input type="checkbox"/> Schreiben <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> persönliches Gespräch <input checked="" type="checkbox"/> "Antrag" des Seniorenbeirates vom				des/der von/mit am/vom 14.10.2014
Sachverhalt: Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.10.2014 einen Antrag an den Ausschuss für Soziales und Inklusion beschlossen mit folgendem Inhalt: „Um die Interessen der Wermelskirchener Senioren besser vertreten zu können, müsste ein Mitglied des Seniorenbeirates mit Rederecht in den Ausschüssen des Stadtrates vertreten sein. Herr Förster bittet die Mitglieder um einen diesbezüglichen Antrag an den Ausschuss für Soziales und Inklusion, der die Einbindung der Seniorenvertretung in die Hauptsatzung der Stadt vorsieht. Die Mitglieder des Seniorenbeirates befürworten dies mit einer Enthaltung.“ Das Haupt- und Personalamt ist beauftragt worden, diesen Antrag vor dessen Behandlung im Ausschuss für Soziales und Inklusion rechtlich zu bewerten, was nachfolgend geschieht: Fragen zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt sind in der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen geregelt. Einschlägig hierzu sind insbesondere die §§ 50, 57, 58 und 59 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen. So heißt es in § 57 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen: „Der Rat kann Ausschüsse bilden“. § 58 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen regelt die Fragen zur Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Verfahren. Die Frage, welche Ausschüsse neben den Pflichtausschüssen gem. § 57 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen gebildet werden, regelt die „Zuständigkeitsordnung der Stadt Wermelskirchen über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ratsausschüsse vom 01.07.2014“. Nach dieser Vorschrift ist der Seniorenbeirat kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen. Die Grundsätze zur Bildung des Seniorenbeirates und dessen Aufgaben sind geregelt in der „Seniorenbeiratsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen vom 13.01.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 08.04.2009“. Die Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Seniorenbeiratsordnung. Dieser lautet: „Dem Seniorenbeirat gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an, die von den wahlberechtigten Einwohnern/Einwohnerinnen für die Dauer von 5 Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen.“ Zur Wahlberechtigung enthält die Wahlordnung folgende Regelung:				

„Wahlberechtigt sind alle Einwohner/Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten in der Stadt Wermelskirchen wohnen und am 35. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnung in Wermelskirchen gemeldet sind.“

Somit sind die Regelungen zur Wahl des Seniorenbeirates völlig abgekoppelt von den Vorschriften zur Bildung und Zusammensetzung des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse. Das ist deshalb von Bedeutung, weil die Rechtsprechung zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen festgelegt hat, dass die Ausschüsse grundsätzlich ein verkleinertes Abbild des Rates sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Rates in seiner politischen Gewichtung widerspiegeln müssen (BVerfGE 80, 188 [122]; BVerfG, Urteil vom 08. November 2004 – 2 BvE 3/02 – DVBl. 2005, 185 [186]).

Dies ist nicht gegeben, wenn zusätzlich ein Mitglied des Ausschusses (jeden Ausschusses) vom Seniorenbeirat entsandt wird. Eine solche Regelung ist mit den Grundsätzen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen nicht vereinbar und somit unzulässig. Das gilt unbedingt für die Absicht, Mitglieder des Seniorenbeirates „mit Rederecht“ in die Ausschüsse zu entsenden. Aus den vorgenannten Gründen gilt dies allerdings ebenso bei der evtl. noch formulierten Absicht, Mitglieder des Seniorenbeirates „mit beratender Stimme“ in die Ausschüsse zu entsenden. Auch diese Möglichkeit ist ausdrücklich von den in der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen enthaltenen Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen und der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht abgedeckt und daher unzulässig. Zudem ist die Bestellung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme nur in engen Grenzen zugelassen, die in § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 10 festgelegt sind. Diese Voraussetzungen sind bei der Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in Ausschüsse des Rates der Stadt eindeutig nicht gegeben.

Dem „Antrag“ des Seniorenbeirates stehen die Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen eindeutig entgegen. Diesem kann aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden.

Zu Erledigen:

Herrn Ersten Beigeordneten Jürgen Graef

Mit der Bitte um Information des Seniorenbeirates und des Ausschusses für Soziales und Inklusion

Schlussverfügung Interner Vermerk:

- Wvl. am.....
- Z.Vg.
- Z.d.A.
-

Schlussverfügung internes Schreiben:

- Übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme
- Übersandt mit der Bitte um weitere Veranlassung
- Übersandt mit der Bitte um Stellungnahme
-

Unterschrift/en:

Jürgen Scholz
Amtsleiter Haupt- und Personalamt

T:\Amtsleitung\Seniorenbeirat_Rederecht.doc